

Entscheidung 00990

Zusammenfassung:

Der Beschwerdegegner war kein Mitglied der FSM. Auf seinem Internet-Angebot betrieb der Beschwerdegegner eine Model-Agentur mit minderjährigen weiblichen Models. Der Beschwerdeausschuss musste über die Frage entscheiden, ob die im Angebot befindlichen Fotos als Darstellungen von Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung i.S.d. § 4 Abs.1 Ziffer 9 JMStV einzustufen waren und somit als absolut unzulässige Inhalte nicht verbreitet werden dürfen. Der Beschwerdeausschuss entschied, dass ein Verstoß gegen § 4 Abs.1 Ziffer 9 JMStV vorlag.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

FSM-Beschwerde gegen Inhalte Ihres Online-Angebots; Prüfungsnr. 00990

Sehr geehrter Herr XYZ,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia (FSM) e.V. hat vorbezeichnete Beschwerde und die Stellungnahme des von Ihnen mit der Wahrnehmung Ihrer Interessen beauftragten Rechtsanwaltes Herrn YYY ZZZ vom xx. xx 2004 an den Beschwerdeausschuss der FSM weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde in seiner Sitzung am xx. xx 2004 beraten und entschieden, Ihnen einen

Hinweis mit Abhilfeaufforderung

zu erteilen. Zu Realisierung wird Ihnen eine Frist von 14 Tagen eingeräumt.

BEGRÜNDUNG

Die unter der URL www.xxx-yyy.com Inhalte verstoßen teilweise gegen § 4 Abs.1 Ziffer 9 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV). Einige der auf der Website gezeigten Vorschaubilder zeigen das 11-jährige Model in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung und sind somit unzulässig.

In den unter der Preview angebotenen Bildern zeigen die Updates 4, 21 und 25 das Mädchen in nicht altersgemäßer geschlechtsbetonter Haltung, die durch die gewählte Kleidung in Verbindung mit den gezeigten Posen unterstrichen wird.

In Update 4 erinnern die nicht situationsgemäße Kleidung mit Schürze und leichtverschobener Unterhose und der gewählte Kamerawinkel eher an erotische Kalenderbilder als an Bilder eines Kindes, das in einem altersgemäßen Auftreten abgebildet wird.

Update 21 zeigt das Mädchen in einer für ein 11-jähriges Mädchen nicht angemessenen körperbetonten Bekleidung. Weiterhin ist das Mädchen insbesondere in dem rechten in Bild in einer verführerischen Pose aufgenommen, die nicht altersgemäß ist, sondern das Mädchen als Objekt der erotischen Unterhaltung präsentiert.

In Update 25 sind sowohl Outfit als auch Körperhaltung so gewählt, dass der Betrachter diese und damit auch das Mädchen direkt mit erotischen Darstellungen assoziiert.

Die aufgeführten Bilder zeigen das Mädchen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. Sie unterscheiden sich darin deutlich von den anderen auf der Preview gezeigten Bildern, die das Mädchen in altergemäßen Situationen und Posen zeigen. Die beanstandeten Bilder dagegen erwecken beim Betrachter erotische Assoziationen und bedienen erotische Unterhaltungszwecke. Somit stellen sie das 11-jährige Mädchen in einen Kontext, der vom Gesetzgeber mit § 4 Absatz 1 Ziffer 9 JMStV verboten wird.

Der Darstellung des Anwalts des Beschwerdegegners in seiner Stellungnahme vom xx. xxx 2004 - „eine solche (unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung) liegt nur vor, wenn das

geschlechtliche bzw. die Erregung eines geschlechtlichen Reizes beim Betrachter entweder im Mittelpunkt steht oder aber die Gesamtumstände der Darstellung eine solche Wertung zulassen“- konnte sich der Beschwerdeausschuss nicht anschließen. Vielmehr hat der Gesetzgeber mit Paragraf 4 Abs.1 Ziffer 9 JMStV eine Bestimmung eingeführt, die unter dieser Schwelle greift und Bilder von Kindern und Jugendlichen verbietet, die erotisch konnotiert sind.

Dies trifft bei den genannten Bildern zu. Sie sind somit absolut unzulässig und zu entfernen. Das betrifft auch diese und ggf. vergleichbare Bilder im Memberbereich der URL.